

## Leitfaden für Gesuchsteller von Covid-19-Härtefall-Finanzhilfen für Obwaldner Unternehmen (Härtefallmassnahmen)

Vom 1. Februar 2021, *aktualisiert am 3. Februar 2021\**

\* Hilfsdokument Planerfolgsrechnung ergänzt

**Bitte bereiten Sie sich mit diesem Leitfaden sorgfältig vor und halten Sie alle erforderlichen Unterlagen bereit. Ihren Antrag reichen Sie online ein (<https://haertefallgesuch.ow.ch>). Dafür müssen sie alle erforderlichen Angaben machen. Unvollständige Gesuche werden zurückgewiesen und müssen vollständig neu eingereicht werden.**

**Bei Fragen empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Treuhänder zu wenden.**

Kostenlose **Unterstützung für eine korrekte Antragsstellung** erhalten Sie zudem über «zentralschweiz innovativ». «Zentralschweiz innovativ» ist ein Programm der Kantone zur Förderung von Innovation und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Zentralschweiz. **Kontakt Daten: Telefon: 041 349 58 04; E-Mail: [eh@zinno.ch](mailto:eh@zinno.ch).**

### Wichtige Informationen zur finanziellen Unterstützung

Der Kanton Obwalden beteiligt sich an den Covid-19-Härtefallmassnahmen des Bundes. Obwaldner Unternehmen, die von der Coronakrise besonders betroffen sind und die gesetzlich vorgegebenen Bedingungen erfüllen, können finanzielle Unterstützung der öffentlichen Hand beantragen. Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 28. Januar 2021 einen Rahmenkredit von 7 Millionen Franken verabschiedet. Der Bundesbeitrag beträgt insgesamt 4.73 Millionen Franken, die dafür nötige kantonale Äquivalenzleistung 2.27 Millionen Franken. Der Kantonsratsbeschluss untersteht dem fakultativen Finanzreferendum. **Die Referendumsfrist läuft am 8. März 2021 ab. Die Eingabefrist für die Gesuche dauert bis zum 12. März 2021.** Anschliessend wird schnellstmöglich über die Gesuche entschieden. Die ersten Auszahlungen erfolgen voraussichtlich in der zweiten Märzhälfte 2021.

### Grundsätzliche Anforderungen an die Unternehmen

**Bitte prüfen Sie genau, ob Sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:**

#### Rechtsform, Zeitpunkt der Gründung und Umsatz

Ihr Unternehmen:

- hat die Rechtsform eines **Einzelunternehmens, einer Personengesellschaft** oder einer **juristischen Person** (AG, GmbH, Verein, Stiftung u.a.) mit **Sitz in Obwalden**;

- muss über eine **Unternehmens-Identifikationsnummer (UID-Nummer)** verfügen; d.h. einen aktiven und gültigen Eintrag im UID-Register des Bundesamtes für Statistik (BFS) <https://www.uid.admin.ch/> mit eindeutiger Unternehmens-Identifikationsnummer;
- muss **vor dem 1. März 2020** in das Handelsregister eingetragen worden sein oder, bei fehlendem Handelsregistereintrag, vor dem 1. März 2020 gegründet worden sein;
- muss im Jahr 2018 und 2019 einen durchschnittlichen **Jahresumsatz von mindestens CHF 100 000.–** erzielt haben. Unternehmen, die einen tieferen Jahresumsatz aufweisen, sind nicht unterstützungsberechtigt.

## Anspruchsvoraussetzungen

**Bitte prüfen Sie genau, ob Sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:**

Unternehmen sind nur unterstützungsberechtigt, wenn

- sie im Kanton Obwalden ihren Sitz haben. Halten Sie die PID-Nummer gemäss Steuererklärung bereit.
- sie im Kanton Obwalden eine operative Geschäftstätigkeit ausüben, eigene Geschäftsräumlichkeiten nutzen oder eigenes Personal beschäftigen.
- sie eine Kontobeziehung bei einer Schweizer Bank gemäss Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterhalten.
- die Lohnkosten (betragsmässig) überwiegend in der Schweiz anfallen.
- die Angaben zu einem allfällig gewährten Covid-19-Kredit vollständig sind.

## Firmenangaben

- Gründungsdatum nach 2018 oder später:** Nahm das Unternehmen die Geschäftstätigkeit per 1. Januar 2020 oder später auf oder wurde es 2019 oder 2018 gegründet und sind darum die Geschäftsjahre 2019 oder 2018 überlang, so gelten angepasste Anforderungen.
- Unternehmen, die **in verschiedenen Branchen tätig** sind und dies klar durch eine **Spartenrechnung** oder entsprechende Mehrwertsteuerabrechnung abgrenzen können, haben die Möglichkeit, eine separate Prüfung nach Sparte zu beantragen.
- Benötigt werden die Angaben zu **Eigentümer/Besitzer/Gesellschafter mit Anteil >30%** (Name und Vorname, Anteil).
- Benötigt werden die Angaben, ob **Bund, Kantone** oder **Gemeinden beteiligt** sind. Bund oder Kantone dürfen nicht zu mehr als zehn Prozent am Kapital des Unternehmens beteiligt sein. Für Gemeinden mit weniger als 12'000 Einwohner kommt Art. 1 Abs. 2 Bst. a der Covid-19-Härtefallverordnung zur Anwendung. Das heisst, Unternehmen, an denen Gemeinden mit weniger als 12'000 Einwohner beteiligt sind, können Unterstützung beantragen (Ausnahme). Dies trifft im Kanton Obwalden auf alle Gemeinden zu.

- Nur bei einer Einzelfirma:** Es wird die Steuererklärung 2019 der Inhaberin oder des Inhabers benötigt (Hauptformular) mit Wertschriften- und Guthabenverzeichnis und Fragebogen für Selbständigerwerbende.
- Benötigt werden die Angaben zur **Anzahl Personaleinheiten im betroffenen Betrieb/Unternehmenssparte** (VZÄ; Vollbeschäftigtenäquivalent /Vollzeitbeschäftigte).

## Finanzielle Angaben

- Angabe **Jahresumsatz 2018** inkl. Jahresrechnung 2018
- Angabe **Jahresumsatz 2019** inkl. Jahresrechnung 2019
- Angabe **Jahresumsatz bei Unternehmen, die 2018 oder später gegründet wurden:** Nahm das Unternehmen die Geschäftstätigkeit auf den 1. Januar 2020 oder später auf oder wurde es 2019 oder 2018 gegründet und sind darum die Geschäftsjahre 2019 oder 2018 überlang, so gilt als durchschnittlicher Umsatz der Umsatz, der zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 29. Februar 2020 erzielt wurde, berechnet auf 12 Monate (vgl. Art. 3 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 2 der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes).
- Jahresumsatz 2020:** Die provisorische Jahresrechnung 2020 (bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung) muss rechtsgültig unterzeichnet sein. Sie muss zudem allfällige transitorische Abgrenzungen enthalten. Sofern ein Umsatzeinbruch von mindestens 40% während den vergangenen 12 Monaten geltend gemacht wird, so ist dies zu belegen.
- Angabe dazu wie hoch der **Anteil an den ungedeckten Fixkosten** ist, der aus dem Umsatzrückgang im Jahr 2020 resultiert.
- Angabe dazu, **wie sich diese ungedeckten Fixkosten zusammensetzen** (Art und Betrag in CHF).

## Minimaler Finanzbedarf

- Angabe zum **minimalen Finanzbedarf**, um vom 22. Dezember 2020 an vier Monate zu überbrücken (in CHF).
- Angabe zum **minimalen Finanzbedarf**, um vom 22. Dezember bis Ende 2021 zu überbrücken (in CHF).
- Unterlagen zum **Budget 2021 inklusive Liquiditätsplanung.** Den Unterlagen muss entnommen werden können, welchen Finanzbedarf das Unternehmen hat, um bis Ende 2021 seine Finanzierung sicherstellen zu können. Bei der Erstellung des Budgets 2021 ist davon auszugehen, dass bis spätestens Ende Juni 2021 die gesundheitspolizeilichen Massnahmen aufgehoben sein werden. Die Erwartungszahlen sind so realistisch wie möglich einzusetzen. Sie können unter <https://haertefallgesuch.ow.ch/hilfe-downloads/> ein Hilfsdokument herunterladen.
- Unterlagen **Finanzplan 2022:** Planbilanz und Planerfolgsrechnung. Sie können unter <https://haertefallgesuch.ow.ch/hilfe-downloads/> ein Hilfsdokument herunterladen.

## Betroffenheit durch die Covid-19-Pandemie

- Betriebe, die gemäss Art. 5b der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes (SR 951.262) **behördlich geschlossen** wurden, müssen **keinen spezifischen Umsatzrückgang** nachweisen. Sie müssen im Jahr 2018 und 2019 aber einen durchschnittlichen Jahresumsatz von mindestens CHF 100 000.– erzielt haben (Anspruchsvoraussetzung). Unternehmen, die einen tieferen Jahresumsatz aufweisen, sind nicht unterstützungsberechtigt.
- Betriebe, die **nicht behördlich geschlossen** wurden, müssen einen **Umsatzrückgang von 40%** im Vergleich zu den relevanten Vorjahren nachweisen. Sie müssen im Jahr 2018 und 2019 zudem einen durchschnittlichen Jahresumsatz von mindestens CHF 100 000.– erzielt haben (Anspruchsvoraussetzung). Unternehmen, die einen tieferen Jahresumsatz aufweisen, sind nicht unterstützungsberechtigt.

## Prüfung der Profitabilität des Unternehmens

Das Unternehmen muss vor dem Ausbruch von Covid-19 profitabel und überlebensfähig gewesen sein. Das heisst insbesondere, dass es die Massnahmen, die zum Schutz der Liquidität und der Kapitalbasis nötig sind, ergriffen hat.

Um nachzuweisen, dass das **Unternehmen profitabel und überlebensfähig** ist, müssen Sie einen **aktuellen Betriebsregisterauszug** beilegen,

- dass sich das Unternehmen zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs **nicht in einem Konkursverfahren oder in Liquidation befindet**.
- dass das Unternehmen **am 15. März 2020 keine Betreibungen für Steuerschulden gegenüber Bund, Kantone und Gemeinden hatte**.

Zudem darf das Unternehmen keinen Anspruch auf branchenspezifische Covid-19-Finanzhilfen des Bundes in den Bereichen Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien haben. Dafür ist im Gesuch eine Selbstdeklaration vorgesehen (Doppelsubventionierungsverbot).

## Bereits erhaltene Finanzhilfen / Entschädigungen

Um prüfen zu können, ob das Unternehmen alle Massnahmen, die zum Schutz der Liquidität und der Kapitalbasis nötig sind, ergriffen hat, werden folgende Angaben verlangt:

- Angabe dazu, ob Ihr Unternehmen einen **Covid-19-Kredit des Bundes** bezogen hat, inkl. Angabe Betrag in CHF und ob allenfalls Amortisationen geleistet wurden.
- Angabe dazu, ob Ihr Unternehmen **Kurzarbeitsentschädigung** erhalten hat, inkl. Angabe Betrag in CHF.
- Angabe dazu, ob Ihr Unternehmen **Covid-19-Erwerbsersatz** erhalten hat, inkl. Angabe Betrag in CHF.
- Angabe dazu, ob Ihr Unternehmen **Mietreduktionen bzw. Mitzinsreduktionen** erhalten hat, inkl. Angabe Betrag in CHF.

- Angabe dazu, ob Ihr Unternehmen im Jahr 2020 im Zusammenhang mit Covid-19 stehende **Entschädigungen wie Versicherungsleistungen** oder andere damit zusammenstehende Entschädigungen erhalten hat, inkl. Angabe Betrag in CHF.
- Angabe dazu, ob Ihr Unternehmen **anderweitige Finanzhilfe** erhalten hat, inkl. Angabe Art und Betrag in CHF.
- Angabe dazu, ob Ihr Unternehmen im Jahr 2020 im Zusammenhang mit **Covid-19 eine Entschädigung aus dem Obwaldner Hilfsfonds für Härtefälle** erhalten hat, inkl. Angabe Betrag in CHF.

### Ausreichende Eigenleistungen

- Angaben zu den **innerbetrieblichen Anstrengungen, die zum Schutz der Liquidität und Kapitalbasis** getroffen wurden. Z.B. Massnahmen zur Effizienzsteigerung, Anpassung des Geschäftsmodells. Begründung, wenn keine Massnahmen getroffen wurden.
- Angaben dazu, ob die **Eignerinnen und Eigner sowie Investorinnen und Investoren substantielle Eigenleistungen** erbracht haben. Dazu sind im Gesuch nähere Ausführungen zu machen.
- Selbstdeklaration im Gesuch, dass **seit dem 15. März 2020 keine Dividenden und Tantiemen ausbezahlt und keine Gesellschaftsdarlehen zurückbezahlt wurden** (soweit solche Massnahmen nicht durch Kapitalerhöhungen in mindestens gleichem Umfang kompensiert wurden).
- Selbstdeklaration im Gesuch, dass **2020 keine verdeckten Gewinnsteuern ausgerichtet wurden**, wie überhöhte Saläre, überhöhte Honorare, überhöhte Spesenvergütungen, nicht markgerechte Zinssätze für Darlehen an Aktionäre, Gesellschafter oder nahestehende Personen oder geschäftsmässig nicht begründeter Aufwand oder anderweitige Leistungen gegenüber Aktionären, Gesellschaftern oder nahestehenden Personen, welche einem Drittvergleich nicht standhalten.
- Selbstdeklaration im Gesuch, dass **Unterstützungsmöglichkeiten innerhalb von Holding- bzw. Konzernstrukturen oder ähnlichen unter einheitlicher Leitung stehenden Unternehmensverbindungen geprüft wurden und ausgeschöpft sind** (Hinweis: Es darf ein Antrag für eine einzelne Unternehmenssparte gestellt werden).

### Unternehmenspositionierung

- Kurzer Beschrieb des **Produkt- und Dienstleistungsangebots des Unternehmens**.
- Kurzer Beschrieb des **Alleinstellungsmerkmals**: Was macht Ihr Unternehmen und sein Angebot einzigartig, was hebt es von der Konkurrenz ab?).
- Kurzer Beschrieb der **Strategie**: Wo sehen Sie Ihr Unternehmen in 5 Jahren? Wie haben Sie die Strategie aufgrund von Covid-19 angepasst?

Hinweis: Wenn Sie über Unterlagen zum Produkt- und Dienstleistungsangebot, zum Alleinstellungsmerkmal und zur Strategie verfügen, können Sie diese bei der Gesuchseinreichung hochladen und darauf verweisen.

## Erforderliche Unterlagen für die Gesuchseinreichung

### Bitte halten Sie Folgendes bereit:

- Die UID-Nr. Ihres Unternehmens
- Die PID-Nr. Ihres Unternehmens gemäss Steuererklärung
- Die Jahresrechnung 2018, rechtsgültig unterzeichnet
- Die Jahresrechnung 2019, rechtsgültig unterzeichnet
- Jahresumsatz bei Unternehmen, die erst 2018 oder später gegründet wurden: bisherige Jahresrechnungen oder bisheriger Umsatz
- Die provisorische Jahresrechnung 2020
- Budget 2021 inklusive Liquiditätsplanung (vgl. Hilfsformular: <https://haertefallgesuch.ow.ch/hilfe-downloads/>)
- Finanzplan 2022 (vgl. Hilfsformular: <https://haertefallgesuch.ow.ch/hilfe-downloads/>)
- Aktueller Handelsregisterauszug oder Bestätigung Selbständigerwerb der Ausgleichskasse
- Aktueller Betreibungsregisterauszug
- Bei Einzelfirma: Steuererklärung der Inhaberin oder des Inhabers (Hauptformular) mit Wertschriften- und Guthabenverzeichnis sowie Fragebogen für Selbständigerwerbende
- Name und Kontonummer Ihres Bankinstituts (Hausbank)
- Beiblatt mit Unterschrift und Angaben des/der Gesuchsteller/s (<https://haertefallgesuch.ow.ch/hilfe-downloads/>)
- Kopie der Identitätskarte oder des Passes

### Hinweise zu den Unterlagen:

- Bei den **Jahresrechnungen 2018 und 2019** (*bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang*) sind die revidierten Jahresrechnungen einzureichen; inkl. Revisionsbericht, sofern im Handelsregister eine Revisionsstelle eingetragen ist. Bei Ausnahmen gemäss Art. 727a OR können ebenfalls rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnungen eingereicht werden.
- Die **provisorische Jahresrechnung 2020** (*bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang*) sind die revidierten Jahresrechnungen einzureichen; inkl. Revisionsbericht, sofern im Handelsregister eine Revisionsstelle eingetragen ist. Bei Ausnahmen gemäss Art. 727a OR können ebenfalls rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnungen eingereicht werden.
- **Budget 2021 und Finanzplan 2022:** Den Unterlagen muss entnommen werden können, welchen Finanzbedarf das Unternehmen hat, um bis Ende 2021 seine Finanzierung sicherstellen zu können (Planungsbilanz und Planerfolgsrechnung sowie Liquiditätsplanung; Hilfsformular können Sie herunterladen unter <https://haertefallgesuch.ow.ch/hilfe-downloads/>).
- Der **Handelsregisterauszug** muss nicht beglaubigt sein. Er kann direkt und kostenlos auf [www.zefix.ch](http://www.zefix.ch) ausgedruckt werden. Der Auszug darf aber maximal 3 Monate alt sein und muss rechtsgültig unterzeichnet sein.

- Der **Betreibungsregisterauszug** darf nicht älter als 3 Monate sein. Er kann bei der Abteilung Betreuung und Konkurs, Polizeigebäude Foribach, Postfach 1154, 6061 Sarnen oder per Mail an [betreibungskonkurs@ow.ch](mailto:betreibungskonkurs@ow.ch) bestellt werden. Bitte senden Sie eine Kopie Ihres Personen-Ausweises (ID, Pass oder Führerschein) mit. Der Auszug wird per Post zugestellt, sofern Sie den Betrag von CHF 18.– (Kosten Auszug und Porto A-Post) vorgängig auf das Post-Konto-Nr. 30-204422-1, IBAN CH03 0900 0000 3020 4422 1 (lautend auf Betreibungsamt Obwalden, Sarnen), überweisen. Bitte im Feld Bemerkungen Ihren Namen, Ihr Geburtsdatum und den Vermerk „Auszug“ angeben. Nach Zahlungseingang wird der Auszug zugestellt.
- Einzelfirmen haben zusätzlich die **Steuererklärung der Inhaberin oder des Inhabers** mit einzureichen. Erforderliche Unterlagen: Hauptformular, Wertschriften- und Guthabenverzeichnis sowie Fragebogen für Selbständigerwerbende.

### Information zum weiteren Verfahren

- Das Finanzdepartement nimmt nach dem Gesuchseingang die formale Prüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen vor.
- Das Finanzdepartement leitet die vollständigen Gesuche an die Obwaldner Kantonalbank bzw. die Hausbank zur detaillierten Prüfung weiter.
- Die Obwaldner Kantonalbank bzw. die Hausbank prüft die Unterlagen und die materiellen Voraussetzungen zur Gewährung von Härtefallmassnahmen. Sie formuliert eine Empfehlung.
- Die Gesuche werden im Anschluss wieder an das Volkswirtschaftsdepartement übermittelt.
- Der Regierungsrat setzt für den Entscheid über die Gesuche ein Expertengremium von maximal fünf Personen ein, bestehend aus Vertretern des Kantons, der Einwohnergemeinden sowie des Gewerbes und der Wirtschaft.
- Der Entscheid des Expertengremiums wird den Unternehmen durch das Volkswirtschaftsdepartement mitgeteilt. Er ist nicht anfechtbar.